

**Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für  
öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser  
(Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWR)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom ....., Az.:**

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen und WLAN-Installationen für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Anbindung von öffentlichen Schulen und von nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) förderfähigen Plankrankenhäusern an das Internet über gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitungen bis in die Gebäude (FTTB-Förderung) sowie die Ausstattung von öffentlichen Schulen und nach dem BayKrG förderfähigen Plankrankenhäusern mit technischen Einrichtungen für drahtlose lokale Funknetze, soweit über diese drahtlosen lokalen Funknetze auch das BayernWLAN ausgestrahlt werden kann (WLAN-Förderung).

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gegenstand einer FTTB-Förderung ist die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit.
- 2.2. Gegenstand einer WLAN-Förderung ist die Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Infrastruktur einschließlich der dazu erforderlichen Verkabelungsarbeiten im Gebäude.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Krankenhaussträger der gemäß Art. 5 Abs. 2 BayKrG in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommenen Krankenhäuser.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Eine FTTB-Förderung wird nur gewährt, sofern sichergestellt ist, dass eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht.
- 4.2. Eine FTTB-Förderung nach dieser Richtlinie scheidet jedoch aus, wenn bereits ein Glasfaseranschluss bis zum Gebäude besteht, wenn die Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis zum Gebäude im Rahmen eines anderweitig geförderten Breitbandausbaus geplant ist oder wenn die öffentliche Schule bzw. das Plankrankenhaus in einem Gebiet liegt, für das ein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen Glasfaserausbau bis zum Gebäude ohne Kostenbeteiligung für die Endkunden angekündigt hat. Kommt im Rahmen eines angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann eine FTTB-Förderung nach dieser Richtlinie wieder in Anspruch genommen werden.

- 4.3. Eine WLAN-Förderung wird nur gewährt, sofern eine Berechtigung des Zuwendungsempfängers besteht, das BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag (Los 2) abzurufen, ein Abruf des BayernWLAN tatsächlich erfolgt und BayernWLAN für mindestens 24 Monate verfügbar gemacht wird. Eine WLAN-Förderung kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch zur Erweiterung bereits bestehender WLAN-Netze gewährt werden. Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter und installierter WLAN-Technik kommt nicht in Betracht.
- 4.4. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen bzw. Erklärungen begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses bzw. zur Ausführung von Arbeiten, die auf Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Installation abzielen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die notwendigen investiven Ausgaben für die unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Fördergegenstände. Zu den investiven Ausgaben für den unter Nr. 2.2 genannten Fördergegenstand gehören auch die Kosten einer Ortsbegehung im Rahmen des BayKOM-Rahmenvertrages (Los 2). Ist in den zugrunde zu legenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann. Betriebsausgaben (Strombezug, Internetzugangsdienste, Miete für WLAN-Hardware aus dem BayKOM-Rahmenvertrag etc.) sind nicht zuwendungsfähig. Kommunale Eigenregieleistungen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

- 5.3. Eine FTTB-Förderung scheidet aus, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen. Eine WLAN-Förderung scheidet aus, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 2.000 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen (Bagatellgrenzen).
- 5.4. Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 %.
- 5.5. Der Förderhöchstbetrag je öffentlicher Schule und je Plankrankenhaus beträgt unabhängig von der Anzahl der Standorte einer Einrichtung für die FTTB-Förderung 50.000 Euro und für die WLAN-Förderung 5.000 Euro.

## **6. Mehrfachförderung**

Sofern der Zuwendungsempfänger hinsichtlich desselben Fördergegenstandes eine Förderung nach einem anderen Förderprogramm in Anspruch nimmt, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

## **7. Verfahren**

- 7.1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen bzw. Erklärungen einzureichen:
- Aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben durch Angebote.
  - Erklärung des Antragstellers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.
  - Erklärung des Antragstellers, dass er Sachaufwandsträger der öffentlichen Schule im Sinn von Art. 3 Abs. 1 BayEUG ist, für die die Förderung beantragt wird oder er Träger des in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhauses ist, für das die Förderung beantragt wird.

- Im Fall der FTTB-Förderung: Bestätigung des Antragstellers, dass
  - aktuell kein Glasfaseranschluss bis zum Gebäude besteht,
  - die Herstellung eines Glasfaseranschlusses in das Gebäude nicht im Rahmen einer anderweitigen Fördermaßnahme geplant ist,
  - kein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen Glasfaserausbau bis zum Gebäude ohne Kostenbeteiligung für die Endkunden angekündigt hat. Sofern dem Antragsteller hierüber keine Informationen vorliegen, sind diese beim Breitbandzentrum Amberg, Kirchensteig 1, 92224 Amberg, einzuholen.
  - eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht.
- Im Fall der WLAN-Förderung: Erklärung des Antragstellers, zum Abruf des BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag (Los 2) berechtigt zu sein und Zusage, das BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag abzurufen und für mindestens 24 Monate anzubieten.

7.2. Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

7.3. Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der beizufügenden ANBest-K bzw. ANBest-P für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

7.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung.

7.5. Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

**8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Lazik  
Ministerialdirektor